

## **Satzung über die Verleihung von Ehrungen der Stadt Eisenhüttenstadt (Ehrensatzung Eisenhüttenstadt)**

*(Neufassung vom 21. Juni 2021, in Kraft zum 25.06.2021, Amtsblatt 15/2021)*

Auf der Grundlage des § 3 sowie des § 26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl.I/20, Nr. 38, S.2) beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16. Juni 2021 folgende Ehrensatzung:

### **I. Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1**

##### **Ziel und Zweck**

(1) Die Stadt Eisenhüttenstadt ehrt Personen, die sich in besonderer Weise und mit herausragenden Leistungen sowie aufgrund außergewöhnlichen Engagements oder uneigennütigen Wirkens um die Stadt und das Gemeinwohl für die Eisenhüttenstädter Bürgerinnen und Bürger besondere Verdienste erworben haben.

(2) Soweit in dieser Richtlinie geschlechtsspezifische Begriffe verwendet werden, gilt die jeweilige Bestimmung für andere Geschlechter gleichermaßen.

#### **§ 2**

##### **Arten der Ehrungen**

(1) Ehrungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
2. die Eintragung in das Goldene Buch,
3. die Würdigung herausragenden ehrenamtlichen Engagements durch Verleihung der Ehrenamt-Nadel und Eintrag in das Buch des Ehrenamtes der Stadt Eisenhüttenstadt.

Für denselben Anlass kann nur eine Ehrung bzw. Würdigung erfolgen.

### **II. Ehrenbürgerrecht**

#### **§ 3**

##### **Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Ehrung, die die Stadt Eisenhüttenstadt verleiht. Sie ist eine besondere Auszeichnung, die weit über andere Auszeichnungen und Ehrungen hinausgeht. An ihre Verleihung sind daher höchste Ansprüche zu stellen.

(2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt an Persönlichkeiten, die außergewöhnliche und bleibende Verdienste um die Stadt Eisenhüttenstadt erworben haben und sich in beispielloser Weise um das Ansehen der Stadt Eisenhüttenstadt verdient gemacht haben.

Es kann sich darüber hinaus um ein herausragendes Lebenswerk handeln, welches mit der Stadt Eisenhüttenstadt verbunden ist oder ein Einzelhandeln, welches den üblichen Rahmen bei Weitem übersteigt und mit der Entwicklung der Stadt Eisenhüttenstadt überregional in Verbindung steht.

(3) Das Ehrenbürgerrecht wird nur zu Lebzeiten an Einzelpersonen vergeben.

Die zu ehrende Person muss in Eisenhüttenstadt wohnen, einen großen Teil ihres Lebens hier verbracht oder in ihrem Wirken einen regelmäßigen Bezug zur Stadt Eisenhüttenstadt haben.

Es muss die Bereitschaft zur Annahme der Ehrenbürgerschaft vorliegen.

#### **§ 4 Vorschläge und Antragstellung**

- (1) Vorschläge für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts können an den Bürgermeister oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gerichtet werden.
- (2) Der Bürgermeister oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann im beiderseitigen Einvernehmen einen Antrag zur Beschlussfassung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an die Stadtverordnetenversammlung stellen.
- (3) Vor der Einreichung des Antrages an die Stadtverordnetenversammlung ist dieser mit Begründung und unter Wahrung der Vertraulichkeit dem Hauptausschuss vorzulegen, der ihn zum Schutz der Privatsphäre der vorgeschlagenen Persönlichkeit nach nicht öffentlicher Beratung mit einer Beschlussempfehlung für die Stadtverordnetenversammlung versieht.

#### **§ 5 Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts trifft die Stadtverordnetenversammlung. Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Zum Schutz der Privatsphäre der für eine Ehrung vorgeschlagenen Persönlichkeit erfolgt die Beratung über die Ehrung in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist im „Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt“ öffentlich bekannt zu machen.

#### **§ 6 Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine Urkunde ausgestellt, die von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Übergabe der Urkunde erfolgt in einem feierlichen Rahmen durch den Bürgermeister. Mit diesem Anlass verbunden ist die Eintragung des Ehrenbürgers in das Goldene Buch der Stadt Eisenhüttenstadt und die Überreichung der Urkunde zur Ehrenbürgerschaft.
- (3) In der Urkunde für den Ehrenbürger sind seine Verdienste, die für die Verleihung ausschlaggebend waren, aufzuführen. Der zum Ehrenbürger Ernannte kann die Annahme verweigern.
- (4) Eine Kopie der Urkunde ist im Archiv der Stadt Eisenhüttenstadt aufzubewahren.
- (5) Von jedem Ehrenbürger wird ein, von einem professionell tätigen Fotografenerstelltes Porträt angefertigt, das an ausgewählter Stelle im Rathaus präsentiert wird.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten des Ehrenbürgers**

- (1) Mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind keinerlei Rechte oder Pflichten verbunden.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht besteht auf unbegrenzte Zeit. Das Ehrenbürgerrecht als höchstpersönliches Recht erlischt mit dem Tode des Ehrenbürgers.

## **§ 8 Entziehung des Ehrenbürgerrechts**

(1) Das Ehrenbürgerrecht kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung entzogen werden, wenn sich der Ehrenbürger durch sein Verhalten als unwürdig erwiesen hat. Als unwürdiges Verhalten gilt jede mit der Stellung und dem Ansehen eines Ehrenbürgers unvereinbare Handlungsweise, insbesondere die Begehung von Straftaten oder Störungen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, die wegen ihrer Schwere und Folgen als besonders verwerflich anzusehen sind. Ein diesbezüglicher Antrag bedarf der Schriftform und muss nachprüfbare Feststellungen enthalten. Anonyme Anträge werden nicht bearbeitet.

(2) Der Beschluss über die Entziehung des Ehrenbürgerrechts hat in nichtöffentlicher Sitzung zu erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Vor der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über die Entziehung des Ehrenbürgerrechtes ist der Betroffene anzuhören, gegebenenfalls in Form einer schriftlichen Anhörung. Die Entscheidung selbst ist ihm zuzustellen. Der von dem Beschluss Betroffene ist verpflichtet, die Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an den Bürgermeister zurückzugeben. Der Beschluss über die Entziehung des Ehrenbürgerrechts ist im „Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt“ öffentlich bekannt zu machen.

## **III. Goldenes Buch**

### **§ 9 Eintragung ins Goldene Buch**

(1) Die Stadt führt ein "Goldenes Buch". Eine Eintragung in das Goldene Buch ist die zweithöchste Auszeichnung der Stadt Eisenhüttenstadt.

(2) Eine Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Eisenhüttenstadt kann zu besonderen Anlässen erfolgen. Besondere Anlässe sind insbesondere:

- Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Eisenhüttenstadt,
- Besuche von Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Kirche oder sonstigen gesellschaftlich bedeutsamen Bereichen (Ehrengäste),
- Würdigung von Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise oder durch besondere Leistungen um das Ansehen oder um die Entwicklung Eisenhüttenstadts und um das Wohl der Bürger verdient gemacht haben (Verdienstvolle Persönlichkeiten).

Über eine Eintragung bei weiteren, nicht in Absatz 2 aufgeführten besonderen Anlässen entscheidet der Bürgermeister.

(3) Die Ehrung von Personen durch die Eintragung in das Goldene Buch ist nicht an deren Wohnsitz in der Stadt Eisenhüttenstadt gebunden.

(4) Jede Person soll sich in der Regel nur einmal in das Goldene Buch eintragen, es sei denn, die zweite Eintragung erfolgt in Ausübung eines anderen Amtes.

## **§ 10 Ehrengäste der Stadt**

(1) Herausragende Personen der Zeitgeschichte, die die Stadt Eisenhüttenstadt besuchen, können durch den Bürgermeister in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihres Besuches durch Eintragung in das „Goldene Buch“ geehrt werden.

(2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, insbesondere folgende Personen bei ihrem Aufenthalt in der Stadt Eisenhüttenstadt um Eintragung zu bitten:

- a) Staatsoberhäupter und andere hochrangige Vertreter anderer Staaten;
- b) den Bundespräsidenten, Bundestagspräsidenten sowie den Bundeskanzler und Minister der Bundesregierung;
- c) Ministerpräsidenten der Bundesländer;
- d) Minister des Bundeslandes Brandenburg;
- e) Bürgermeister oder andere hochrangige Vertreter der Partnerstädte der Stadt Eisenhüttenstadt.

Dabei ist es unerheblich, auf wessen Einladung die Personen sich in der Stadt aufhalten, jedoch soll der Aufenthalt mehr als nur privaten Charakter haben.

## **§ 11 Verdienstvolle Persönlichkeiten**

(1) Persönlichkeiten, die sich auf politischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, sportlichem oder humanitärem Gebiet herausragende Verdienste erworben haben, können mit einer Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Eisenhüttenstadt geehrt werden. Die Verdienste müssen in einem direkten Bezug zur Stadt stehen und geeignet sein, mit mindestens regionaler Bedeutung das Ansehen der Stadt zu steigern, das Wohl ihrer Einwohner oder die Entwicklung der Stadt zu fördern. Es kann sich dabei um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt Eisenhüttenstadt verbunden ist oder ein Einzelhandeln, welches den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient.

(2) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Eintragung verdienstvoller Persönlichkeiten in das Goldene Buch der Stadt sind der Bürgermeister und die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung. Die Einwohner können dem Bürgermeister oder den Fraktionen schriftlich begründete Vorschläge für die Eintragung unterbreiten.

## **§ 12 Verfahren**

(1) Die Entscheidung über die Ehrung verdienstvoller Persönlichkeiten durch Eintragung in das Goldene Buch gem. § 11 dieser Satzung trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. § 9 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung bleibt von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Eintragung ins Goldene Buch soll in einem feierlichen öffentlichen Rahmen durch den Bürgermeister erfolgen. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ist dazu einzuladen.

## **IV. Würdigung herausragenden ehrenamtlichen Engagements**

### **§ 13**

#### **Ehrenamt-Nadel und Buch des Ehrenamtes**

(1) Die Stadt Eisenhüttenstadt ehrt herausragendes und langjähriges ehrenamtliches Engagement von Bürgerinnen und Bürgern durch Verleihung der Ehrenamt-Nadel und Eintragung in das „Buch des Ehrenamtes der Stadt Eisenhüttenstadt“. Dies ist die dritthöchste Auszeichnung der Stadt.

(2) Die Ehrenamt-Nadel der Stadt Eisenhüttenstadt ist Ausdruck öffentlicher Anerkennung und Würdigung des Engagements und wird nur zu diesem Anlass verliehen; sie weist ihren Träger als herausragend ehrenamtlich engagierten Bürger der Stadt aus. Sie wird nur an Einzelpersonen verliehen.

(3) Die mit der Verleihung der Ehrenamt-Nadel verbundene persönliche Eintragung des Geehrten in das „Buch des Ehrenamtes“ soll die große Bedeutung ehrenamtlichen Engagements und die Menschen dahinter für Eisenhüttenstadt dokumentieren.

### **§ 14**

#### **Verfahren zur Würdigung ehrenamtlichen Engagements**

(1) Das zu würdigende ehrenamtliche Engagement soll sich durch einen, über das übliche ehrenamtliche Engagement hinausgehenden persönlichen, unentgeltlichen und gemeinnützigen Einsatz auszeichnen.

Es soll

- für einen in Eisenhüttenstadt tätigen Verein / eine hier ansässige Einrichtung erfolgen.
- langjährig und parteienunabhängig sein.
- sich auf ein außerberufliches Gebiet beziehen.
- überdurchschnittlich und herausragend gegenüber dem anderen Mitstreiter des Vereines/ der Einrichtung sein.
- Vorbildcharakter für den Vereinsnachwuchs und die Öffentlichkeit haben.

(2) Das Erfordernis der langjährigen Dauer oder einer besonders intensiv und umfangreich geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeit kann auch dann erfüllt sein, wenn die Tätigkeit ihrer Natur nach nur während eines Teils des Jahres erbracht werden kann.

Tätigkeiten in verschiedenen ehrenamtlichen Bereichen, die zu verschiedenen Zeiten geleistet wurden, können addiert werden.

Eine erneute Würdigung für dieselben Engagementbereiche ist ausgeschlossen.

Die Anzahl der jährlich Gewürdigten wird auf max. 10 Personen begrenzt.

(3) Vorschlagsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger und Eisenhüttenstädter Vereine und Einrichtungen, bei denen ehrenamtliches Engagement in folgenden Bereichen erfolgt:

- Sport,
- Kultur,
- Soziales,
- Jugendarbeit,
- Integrationsarbeit.

Der Vorschlag ist auf einem Vordruck einzureichen und entsprechend schriftlich zu begründen.

(4) Die Vorschläge sind zu richten an den Bürgermeister. Dieser entscheidet gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung über die Auswahl. Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht.

(5) In zeitlicher Nähe zum jährlichen Internationalen Tag des Ehrenamtes am 5. Dezember soll die jeweils letzte Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eines Jahres den öffentlichen Rahmen bieten, in dem sich die ausgewählten ehrenamtlich Engagierten in einem kleinen Festakt in das „Buch des Ehrenamtes der Stadt Eisenhüttenstadt“ eintragen und die Ehrenamt-Nadel sowie eine Ehrenurkunde verliehen bekommen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Ehrensatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Eisenhüttenstadt vom 05.12.1993, zuletzt geändert am 25.06.2001, außer Kraft.